

Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir in dieser Satzung bei Personen und Ämtern die männliche Schreibweise, obwohl selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind.

VEREINSSATZUNG

der Turn- und Sportgemeinde Ober-Eschbach 1898 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Ober-Eschbach 1898 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg, Ober Eschbacher Straße 30.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H unter Nummer **VR 502** eingetragen.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, der Teilnahme an und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale). Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein bekennt sich zu demokratischer Mitbestimmung und Mitverantwortung in seinem gesamten Betätigungsfeld.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens
10. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 – Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind „grün/weiß“. Das Wahrzeichen des Vereins ist das derzeitige Vereinswappen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Richtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen vom Gesamtvorstand ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.a) Ein Sonderkündigungsrecht in Absprache zwischen Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand ist möglich.
6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a.) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 - b.) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung.
 - c.) Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
 - d.) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
7. Über einen Ausschluss wegen Beitragsrückstand (a) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, bei b; c; und d entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins, zu nutzen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinem Zweck und seinen Aufgaben zu unterstützen
2. den Weisungen des Vorstandes und der sonstigen Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Weisun-

gen der Abteilungsleiter in den betreffenden Abteilungsan-
gelegenheiten Folge zu leisten

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behan-
deln. Für willkürliche Schäden haftet der Verursacher.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich am 1. des jeweiligen Monats fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird der erste Beitrag im Monat der Aufnahme für diesen Monat fällig. Die Mitgliederbeiträge sind kalendervierteljährlich, kalenderhalbjährlich oder kalenderjährlich im Voraus zahlbar. Der Mitgliedsbeitrag wird unter unserer Gläubiger ID DE24ZZZ000001742 und Mandatsreferenz eingezogen.

2. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Generalversammlung als Umlage erhoben werden und zwar nur für besondere Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.

3. Die Abteilungen sind auf Beschluss der Abteilungsversammlung im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge und haben freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und /oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9- Maßnahmen gegen Verstöße

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Vereinssatzung – vor allem im sportlichen Betrieb – können – möglichst nach Anhörung des Mitgliedes – vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verwarnung (mündlich oder schriftlich)

b) Verweis (schriftlich)

c) Sperre für den Übungsbetrieb oder Sportveranstaltungen

2. Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 a) – c) können auch von einem Organ einer Abteilung gegen ein eigenes Mitglied der Abteilung verhängt werden; eine Sperre von mehr als vier Wochen bedarf jedoch der Bestätigung durch den Vorstand. Durch den Vorstand kann – möglichst nach Anhörung des Mitglieds – ein Mitglied ausgeschlossen werden, und zwar:

a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Vereins schädigen

c) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Weisungen der Vereinsorgane und

d) wegen schwerwiegenden unehrenhaften Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereins (z.B. Verstoß gegen bestehende Gesetze)

3. Über einen Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied und Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

4. Zu einem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist für einen Ausschluss nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der

Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

6. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen und dgl. des Vereins unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 10- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§12)

2. der Vorstand (§13)

3. der Ältestenrat (§ 14)

§ 11 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Dies geschieht mittels Aushang in dem Vereinsschaukasten Ober Eschbacher Straße 30, und Veröffentlichung auf der Homepage der TSG Ober-Eschbach unter <http://www.tsg-obereschbach.de>.

Weiter kann die Kommunikation im Verein in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

2. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung bei dem 1. Vorsitzen den schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Die Generalversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Stellvertreter. Die Generalversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Kassensprüfer und der Abteilungsleiter, für die Wahl des Vorstandes gem. § 14 Abs. 2, des Ältestenrates und der Kassensprüfer, die Bestätigung von während der Amtszeit durch den Vorstand ergänzter Vorstandsmitglieder, die Entlastung des Vorstandes, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, jeder Zeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

5. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich auf dem vereinsüblichen Wege und zwar unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Bei Satzungsänderungen ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen und ist nur gültig, wenn in der betreffenden Generalversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

9. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

10. Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufheben oder schriftlich auf Antrag. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

11. Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

12. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden bzw. dem von ihm als Versammlungsleiter benannten Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12- Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Pressewart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) den Leitern der verschiedenen sportlichen Abteilungen.
2. Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Generalversammlung gewählt, die Leiter der verschiedenen sportlichen Abteilungen von den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Der nächsten Generalversammlung obliegt die Bestätigung für den Rest der Amtszeit. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds a) bis e) kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung (§12 Abs.5) erfolgen.

5. Die Funktionen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie die Funktionen eines der beiden Vorsitzenden und des Kassenwarts können nicht in einer Person vereinigt werden. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Für besondere Zwecke und Aufgaben können vom Vorstand Beauftragte bestellt werden, die für die Dauer ihres Auftrages dem Vorstand beratend oder aktiv angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

6. Hiervon sind je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Veräußerung und Ankauf von beweglichem Vermögen entscheidet der Vorstand.

7. Über die Veräußerung und den Ankauf von Grundvermögen entscheidet bis zu einem von der Generalversammlung festzulegenden Höchstbetrag der Vorstand, darüber hinaus die Generalversammlung.

8. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

9. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (ausgenommen im Falle des § 10 Abs.4). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

11. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließen Vorstand und Ältestenrat jeweils mehrheitlich eine Vereinsordnung.

12. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 13 - Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein: ordentliche Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Verein sind.

3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:

a.) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, z.B. der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, der Verfahren gegen Mitglieder, der Übernahme von finanziellen Verpflichtungen.

b.) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, die Betreuung von Mitgliedern im Bedarfsfall, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

4. Ein Hauptvorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

5. Die Mitglieder des Ältestenrates nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 - Sportabteilungen

1. Für die vom Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Mitglieder des Vereins gehören nach ihrer Wahl einer oder mehreren Abteilungen an.

2. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungskassenführer und dem Schriftführer bestehen.

3. Diese und sonstige Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.

4. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Generalversammlung, zusammen.

5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und diesen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung und die Mitglieder der Abteilungsleitung oder von der Abteilungsleitung für besondere Zwecke und Aufgaben Beauftragte bilden die Organe der Abteilung.

6. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Das jeweilige Protokoll ist von dem Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der jeweilige Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist Mitglied des Vorstandes. Er vertritt die Abteilung im Vorstand.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden mindestens zu jedem Jahresabschluss durch zwei von der Generalversammlung für 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erhalten Einsicht in alle Belege, sie prüfen die Kassenführung auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Gesamtvorstand berichten. Die erforderliche Berichterstattung in der Generalversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 16 - Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur für Unfälle im Rahmen der abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen haftet der Verein nicht.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
4. Bei Wiederaufleben des Vereins muss der Landessportbund Hessen e.V. – oder dessen Rechtsnachfolger – das übernommene Vermögen ordnungsgemäß und ohne Vorbehalte zurückerstatten.

§ 18 - Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied in übergeordneten Verbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage

seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein Kenntnisnahme erfordern.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Änderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

Die Generalversammlung vom 14.02.2017 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 28.04.2017